

Funktion Geschäftsführer
Name Mag. Walter Draxl, MSc
Telefon +43 512 5322-76701
Fax +43 512 5322-6776701
Email walter.draxl@fhg-tirol.ac.at
Ort, Datum Innsbruck 17. Mai 2017

Anfrage Maurer und FreundInnen an BMWFW, 13012/J vom 02.05.2017 (XXV.GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zieles einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Kontaktstelle zur Arbeitswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist. Zielgruppe sind Führungskräfte aus dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie MedizinerInnen, und Berufsangehörige, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich. Für die Gesundheitsberufe gelten weiters die Mindestanforderungen an die Lehrenden der fachspezifischen und medizinischen Inhalte gemäß FH-MTD-AV, FH-HEB-AV und FH-GuK-AV in der jeweils gültigen Fassung.

ANFRAGE 13020 – Personalstruktur der FHG Tirol

1. Wie viele nebenberuflich Lehrende gemäß §7 Abs2 FHStG waren an der FHG Tirol in den Studienjahren 2012/13, 2013/14, 2014/15 und 2015/16 jeweils tätig?

| 2012/13 | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 |
|---------|---------|---------|---------|
| 289 | 302 | 292 | 362 |

2. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren an der FHG Tirol in den Studienjahren 2012/13, 2013/14, 2014/15 und 2015/16 jeweils tätig? Bitte um Angabe der Vollzeitäquivalente sowie der Köpfe.

| 2012/13 | | 2013/14 | | 2014/15 | | 2015/16 | |
|---------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|-------|
| VZÄ | Köpfe | VZÄ | Köpfe | VZÄ | Köpfe | VZÄ | Köpfe |
| 24,75 | 35 | 25,25 | 35 | 26,75 | 38 | 27,75 | 41 |

3. Wie viele nebenberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 jeweils über ein ... beschäftigt?

| | 2015/16 |
|---------------------------------------|---------|
| b) ein unbefristetes Dienstverhältnis | 362 |

Frage 3 c) und d)

511 nebenberuflich Lehrende der fh gesundheit verfügten im Studienjahr 2015/16 über ein freies Dienstverhältnis. Nebenberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

4. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 jeweils über ein ... beschäftigt?

| | 2015/16 |
|---------------------------------------|---------|
| e) ein unbefristetes Dienstverhältnis | 39 |
| f) ein befristetes Dienstverhältnis | 2 |

Frage 4 g) und h)

Drei hauptberuflich Lehrende (inklusive Studiengangsleitungen) verfügten im Studienjahr 2015/16 über ein befristetes Dienstverhältnis, 39 hauptberuflich Lehrende (inkl. Studiengangsleitungen) verfügten über ein unbefristetes Dienstverhältnis. Hauptberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1 zugeordnet.

5. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 tatsächlich Vollzeit (ab 35 Stunden) beschäftigt?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 9 |

6. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 mit 20 oder weniger Stunden beschäftigt?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 17 |

7. Wie viele Semesterwochenstunden wurden an der FHG Tirol im Studienjahr 2015/16 insgesamt abgehalten?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 1.085,34 |

8. Wie viele dieser Semesterwochenstunden wurden von hauptberuflich Lehrenden abgehalten?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 472,44 |

9. Wie viele dieser Semesterwochenstunden wurden von nebenberuflich Lehrenden abgehalten?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 612,90 |

Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

11. Wie viele Semesterwochenstunden Lehre leistet ein_e nebenberuflich Lehrende_r im Schnitt (Studienjahr 2015/16)?

| |
|----------------|
| 2015/16 |
| 1,69 |

Frage 12-14

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

15. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den nebenberuflich Lehrenden nach Köpfen?

| | |
|----------------|---------------|
| 2015/16 | |
| Frauen | Männer |
| 211 | 151 |

16. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den nebenberuflich Lehrenden nach Semesterwochenstunden?

| | |
|----------------|---------------|
| 2015/16 | |
| Frauen | Männer |
| 283,26 | 329,64 |

17. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den hauptberuflich Lehrenden nach Köpfen?

| | |
|----------------|---------------|
| 2015/16 | |
| Frauen | Männer |
| 29 | 12 |

Frage 18-19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 20-22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

23. Wie viele habilitierte Personen sind als hauptberufliches Personal an der FHG Tirol tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

| 2015/16 | |
|---------|-------|
| VZÄ | Köpfe |
| 1 | 1 |

24. Wie viele promovierte Personen sind als hauptberufliches Personal tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

| 2015/16 | |
|---------|-------|
| VZÄ | Köpfe |
| 5,75 | 7 |

25. Wie viele Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat (also BA, MA, Msc) waren im Studienjahr 2015/16 an der FHG Tirol als akademisches Personal hauptberuflich tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

| 2015/16 | |
|---------|-------|
| VZÄ | Köpfe |
| 20,25 | 31 |

26. Wie viele Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat (also BA, MA, Msc) waren im Studienjahr 2015/16 an der FHG Tirol als nebenberuflich Lehrende tätig?

| 2015/16 |
|---------|
| 192 |

Frage 27

Derzeit befindet sich kein nebenberuflich Lehrender im Kollegium der fhg, obwohl die Satzung dies grundsätzlich ermöglicht. Das neue Kollegium der fhg wird am 29. Mai 2017 gewählt, dabei sind die nebenberuflich Lehrenden aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Interesse an der Wahlbeteiligung tendiert gegen Null.

Frage 28

Ja

Frage 29-30

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 31/32

Ja.

Frage 33

Nein

Frage 34

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrenden individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

Frage 35-36

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Frage 37

Nebenberuflich Lehrende spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherung des Praxisbezugs bzw. Berufsfeldbezugs unserer Studiengänge und Lehrgänge. Aus diesem Grunde möchte wir noch einmal die Wichtigkeit und Sinnhaftigkeit der aktuellen gesetzlichen Regelungen zu den nebenberuflich Lehrenden betonen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Walter Draxl, MSc
Geschäftsführer und Leiter des Kollegiums

